

§ 4 DAV-BMJ

DAV-BMJ - Dienstaussweise im Justizressort

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Bediensteten des Dienststandes ist auf deren Wunsch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Dienstaussweis auszustellen. Sind die technischen Vorkehrungen zur Identifikation gemäß § 3 Abs. 2 gegeben, ist der Dienstaussweis von Amts wegen auszustellen.

In Kraft seit 01.09.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at